



Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach

vom 14.12.2023



Aufgrund der §§ 5, 6, 7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) sowie § 11 und 69 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in ihrer Sitzung am 14.12.2023 folgende Neufassung der

Entschädigungssatzung der Kreisstadt Erbach

beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstaufalles

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates/der Integrationskommission und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstaufalles einen Betrag von 20,00 Euro pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut vorzulegen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihren Anspruch zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Absatz 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken, Behinderten und Kindern entstehen. Der Ersatz des Verdienstaufalles ist in der Höhe auf 25,00 Euro pro Stunde beschränkt. Monatlich darf der Betrag 100,00 Euro nicht übersteigen.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten, wenn Ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufallpauschale richtet sich nach Absatz 4 Satz 3 und 4.



§ 2

Ersatz der Fahrtkosten

- (1) Ehrenamtliche Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/der Integrationskommission oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.
- (2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (3) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates/der Integrationskommission oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:
 - Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung 15,00 Euro
 - Für die Leitung von Sitzungen der Ausschüsse zusätzlich zum Sitzungsgeld 15,00 Euro
 - ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte 15,00 Euro
 - Mitglieder der Ortsbeiräte 15,00 Euro
 - Mitglieder des Ausländerbeirates/der Integrationskommission 15,00 Euro
 - sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission 15,00 Euro
 - zu Beratungen der Ausschüsse gezogene Sachverständige 15,00 Euro
 - Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden 30,00 Euro
 - Vorsitzende Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin oder des Landrates, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen 35,00 Euro
- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Absatz 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.



(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- | | |
|--|-------------|
| • das vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung | 100,00 Euro |
| • stellvertretende Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung für den Fall, dass das vorsitzende Mitglied länger als einen Monat vertreten wird | 100,00 Euro |
| • Fraktionsvorsitzende | 75,00 Euro |
| • die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den ehrenamtlichen Ersten Stadtrat | 200,00 Euro |
| • ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte | 100,00 Euro |
| • die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher | 50,00 Euro |
| • das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates/ das Co-Vorsitzende Mitglied der Integrationskommission | 40,00 Euro |

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheidet.

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Absatz 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3, dem Ersatz des Verdienstaufschlags und der Fahrtkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € für eine ganztägige Vertretung, 15,00 € für eine Einzelvertretung gewährt. Für die Einzelvertretungen wird maximal der Betrag für die Ganztagesvertretung in Höhe von 45,00 € erstattet.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

- | | |
|---|------------|
| • für eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats bzw. des Ältestenrates | 30,00 Euro |
| • für eine Sitzung eines Ausschusses, einer Kommission und des Ausländerbeirates/der Integrationskommission | 20,00 Euro |
| • für eine Sitzung des Ortsbeirates | 15,00 Euro |

§ 4

Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstaufschlages, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Absatz 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z. B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Die Zahl der nach Absatz 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 20 pro Jahr begrenzt.



§ 5 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nach der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.
- (2) Als Aufwandsentschädigung für weitere besondere Dienstleistungen werden die nachfolgenden Beträge ausgezahlt:

a)

Funktion	Monatlicher Betrag
Ehrenamtliche Gerätewarte	10,00 €
Leitung Atemschutz	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Atemschutzwerkstatt	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Funkwerkstatt	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Elektrowerkstatt	50,00 €
Ehrenamtliche Helfer in der Kleiderkammer	50,00 €

b)

Dienststart	Stundensatz
Brandsicherheitsdienst	10,00 €
Durchführung von Umbauten zur Entlastung der Gerätewarte oder der Fachwerkstatt	10,00 €
Durchführung von Maßnahmen zur Brandschutzaufklärung/-erziehung	10,00 €
Sonstige Dienstleistungen (im Einzelfall nach Genehmigung durch die/den Stadtbrandinspektor/in)	10,00 €

- (3) Nimmt eine Person gleichzeitig mehrere Funktionen gemäß § 5 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 a) dieser Satzung wahr, werden die Aufwandsentschädigungen für jedes Amt gewährt.

§ 6 Dienstreisen, Studienreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach Stufe 1 des Hessischen Reisekostengesetzes zu erstatten.
- (2) Studienreisen sowie die Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gelten als Dienstreisen.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht nur, wenn das vorsitzende Mitglied des Organs, dem die ehrenamtlich tätige Person angehört oder für die sie ihre Tätigkeit ausübt, in die Teilnahme an Veranstaltungen nach Absatz 1 und 2 eingewilligt hat. Das vorsitzende Mitglied entscheidet über seine Teilnahme selbst.



§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Ausschlussfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind binnen einer Ausschlussfrist von einem Jahr bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erbach, 15.12.2023

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister